Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Thomas Ehn
10hoch4 Energiesysteme GmbH
Gauermanngasse 20f
2700 Wiener Neustadt

Eisenstadt, am 18.11.2026
Sachb.: Kevin Bierbauer, BA
Tel.: +43 57 600-2923
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.595-10/21**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **PV-Anlage Scheiblhofer Anlage 1**

B e s c h e i d

S p r u c h

Betreff:	**Genehmigung gem. § 5 Bgld. ElWG 2006**
Antragsteller:	Scheiblhofer Lukas GmbH, Angeräcker 1, 7163 Andau
Anlage:	Aufdach-Photovoltaikanlage mit 709,81 kWp (Überschusseinspeiser)
Standort:	KG Andau, GstNr.: 726/3

Der **Scheiblhofer Lukas GmbH, Angeräcker 1, 7163 Andau**, wird gemäß §§ 5 und 12 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Aufdach-Photovoltaikanlage – örtlich gebundene Erzeugungsanlage für Elektrizität mit einer **Gesamtleistung von 709,81 kWp (Überschusseinspeiser)** – auf dem Grundstück Nr. 726/3, KG Andau, **erteilt**.

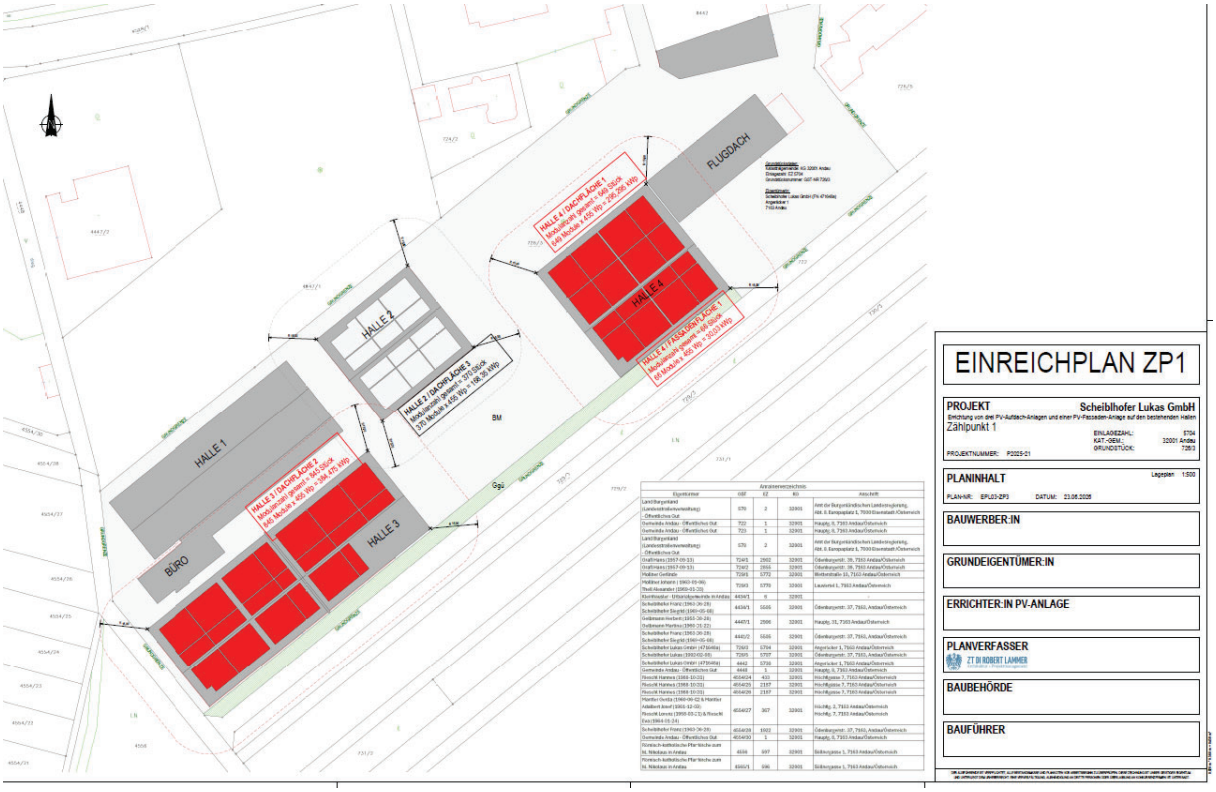
Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung herangezogen:

1 Einreichung Baubeschreibung
2 Einreichplan Nr. EPL02-ZP1
3 Einreichplan Nr. EPL03-ZP3
4 Einreichplan Nr. EPL01-ZP1
5 Vollmacht
6 Technische Beschreibung
7 Katastralmappe
8 Projektbeschreibung
9 Datenblatt NA-Schutz
10 Konformitätserklärung NA-Schutz
11 Datenblatt PV-Modul
12 Konformitätserklärung PV-Modul
13 Datenblatt PV-Kabel
14 Datenblatt Wechselrichter SUN2000-100KTL-M2
15 Datenblatt Wechselrichter SUN2000-115KTL-M2
16 Konformitätserklärung Wechselrichter
17 Certificate of Conformity Wechselrichter
18 Zertifikat Wechselrichter
19 Anschlusskonzept
20 Produktblatt BauderSECUTEC
21 Certificate of Conformity 2 Wechselrichter
22 Konformitätsnachweis Wechselrichter
23 Datenblatt AEROCOMPACT
24 Montageanleitung AEROCOMPACT
25 Anrainerverzeichnis
26 Projektbericht „Scheiblhofer Andau_rev01“
27 Modullageplan „v16062026“ 1:500
28 Modullageplan „v15062026“ 1:100
29 Modullageplan „v15062026“ 1:155
30 Plan Schnittansicht „v17062026“
31 Einlinienschema
32 Plan WR-Ansicht „v17062026“
33 Statische Berechnung „Brettschichtholzkonstruktion; Vollholzkonstruktion“
34 Statische Berechnung „Brettschichtholzkonstruktion R30“
35 Dokument „Scheiblhofer Andau – Anfrage Auflast PV von 03.04.2025“
36 Statische Berechnung für zusätzliche PV-Anlage
37 Dokument „Anbringung PV-Anlage“
38 Berechnung „Dachpaneel BV Scheiblhofer Andau“
39 Blendabschätzung Scheiblhofer Fassaden-PV

Anlagenbeschreibung:

Der Konsenswerber, die Scheiblhofer Lukas GmbH, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 709,81 kWp auf den Dachflächen der Halle 3 und Halle 4, sowie auf der südlichen Fassade der Halle 4 auf dem Grundstück Nr.: 726/3, der KG Andau. Gemäß dem Flächenwidmungsplan ist das Grundstück als Bauland – Gemischtes Baugebiet ausgewiesen.

Die Anlage wandelt Sonnenenergie in elektrische Energie um. Die von den Solarzellen generierte Gleichspannung wird mit fünf Wechselrichtern auf eine Wechselspannung umgewandelt. Der erzeugte Strom soll dabei im Betrieb genutzt und der Überschuss in das Netz des EVUs eingespeist werden (Überschusseinspeiser).
Die Anlage wird sowohl auf der Gleich- als auch auf der Wechselspannungsseite im Niederspannungsbereich unter 1000 V betrieben.



Das für die Montage der Photovoltaikanlage vorgesehene Bestandsgebäude weist bei einem rechteckigen Grundriss eine Gebäudelänge von ca. 44,39 m und eine Gebäudetiefe von ca. 30,0 m auf. Die Gebäudehöhe gliedert sich in eine Traufhöhe von ca. +8,68 m sowie eine Firsthöhe von ca. +10,28 m, wobei die Dachfläche als Satteldach mit einer Dachneigung von 5,1° ausgeführt ist.
Hinsichtlich der Bauweise besteht das primäre Tragwerk des Gebäudes aus BSH-Trägern (Brettschichtholz mit der Feuerwiderstandsklasse R30), während als Sekundärtragwerk bestehende BSH-Pfetten dienen. Die Montage der Photovoltaik-Module erfolgt dachparallel auf den geneigten Dachflächen.

Halle 3:
Die Halle wurde in Holzbauweise (R30) errichtet, die Dachkonstruktion besteht aus einer Holzkonstruktion (BSH R30) mit Paneelen als Dacheindeckung. Die Halle 3 besteht aus zwei Brandabschnitten, welche durch eine Brandwand voneinander getrennt sind.
Zu brandabschnittsbildenden Mauern sowie der Attika /Dachabsturzkante wird ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten. Es werden keine brandabschnittsbildenden Wände durch PV-Module überbaut, der Leitungsverlauf erfolgt über die Brandwand hinweg. Am Dach befinden sich keinerlei Dachöffnungen. Für die Erreichbarkeit der Dachfläche durch Einsatzkräfte der Feuerwehr wird beim geplanten Dachaufstieg an der südwestlichen Außenwand eine Standfläche (mind. 3,0 m) von jeglicher Verbauung freigehalten. Die maximale Längsausdehnung zusammenhängender Modulflächen beträgt ca. 36,3 m.

- 845 Stk. Solarmodule des Typs JAM54D40-455/LB, der Fa. JA Solar mit einer Einzelleistung von 455 Wp und einer Gesamtmodulfläche von ca. 1.688,4 m²
- kWp der Modulfläche:384,48 kWp
- Modulausrichtung: dachparallel
- 3 Stk. Wechselrichter der Fa. Huawei

Halle 4:
Die Halle wurde in Holzbauweise (R30) errichtet, die Dachkonstruktion besteht aus einer Holzkonstruktion (BSH R30) mit Paneelen als Dacheindeckung. Die Halle 4 bildet einen eigenständigen Brandabschnitt.
Zur Attika/Dachabsturzkante wird ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten. Es werden keine brandabschnittsbildenden Wände weder durch PV-Module noch durch Leitungen überbaut. Am Dach befinden sich keinerlei Dachöffnungen. Für die Erreichbarkeit der Dachfläche durch Einsatzkräfte der Feuerwehr wird beim geplanten Dachaufstieg an der südwestlichen Außenwand eine Standfläche (mind. 3,0 m) von jeglicher Verbauung freigehalten. Die maximale Längsausdehnung zusammenhängender Modulflächen beträgt ca. 38,5 m.

- 649 Stk. Solarmodule des Typs JAM54D40-455/LB, der Fa. JA Solar mit einer Einzelleistung von 455 Wp und einer Gesamtmodulfläche von ca. 1.296,8 m²
- kWp der Modulfläche: 295,3 kWp
- Modulausrichtung: dachparallel
- 2 Stk. Wechselrichter der Fa. Huawei

Fassade Halle 4:
An der südlichen Fassade (Paneel) sollen PV-Module errichtet werden. Die Unterkanten der PV-Module weisen zum bestehenden Gelände einen Abstand von ca. 3,0 m auf. Das Modulfeld erstreckt sich vertikal mit drei PV-Modulen und horizontal mit 22 PV-Modulen (66 Stk. PV-Module).

- 66 Stk. Solarmodule des Typs JAM54D40-455/LB, der Fa. JA Solar mit einer Einzelleistung von 455 Wp und einer Gesamtmodulfläche von ca. 131,34 m²
- kWp der Modulfläche:30,03 kWp
- Modulausrichtung: dachparallel

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich unmittelbar nördlich sowie östlich. Nördlich des Grundstückes verläuft die L206 – Andauer Straße (Entfernung ca. 84 m) beziehungsweise verlaufen südlich und westlich Gemeindestraßen. Diese Gemeindestraßen sind zum Teil asphaltierte und geschotterte Wirtschaftswege.

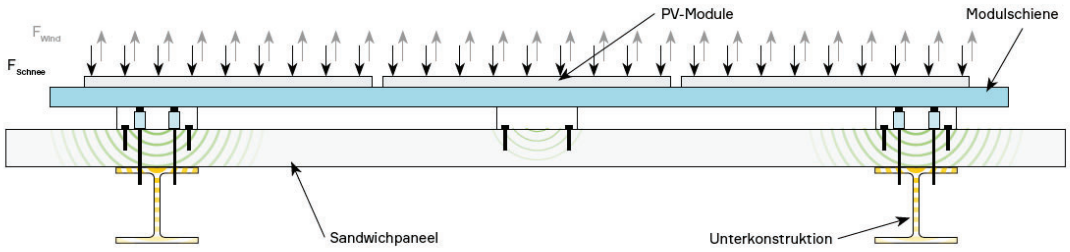
Im Südosten befinden sich einige Grünanlagen welche teilweise als Sichtabschattung dienen.

Technische Beschreibung:

- 1.560 Stk. Solarmodule des Typs JAM54D40-455/LB, der Fa. JA Solar mit einer Einzelleistung von 455 Wp und einer Gesamtmodulfläche von ca. 3.104,4m²
- kWp der Modulfläche: 709,81 kWp
- Modulausrichtung: dachparallel
- Gesamt 5 Stk. Wechselrichter der Fa. Huawei
    - 4 Stk. Wechselrichter SUN2000-115KTL-M2 (Nennleistung 115kW)
    - 1 Stk. Wechselrichter SUN2000-100KTL-M2, (Nennleistung 100kW)

Als Schutzmaßnahmen kommen zur Ausführung:
Gleichspannungsseite: Schutzisolierung
Wechselspannungsseite: Nullung

Montagesystem:
Die Montage der Photovoltaik-Module erfolgt dachparallel auf den geneigten Dachflächen des Hallengebäudes mit einer bestehenden Dachneigung von 5,1°.
Als Tragsystem zur Befestigung der Module wird die Aluminium-Schienen-Unterkonstruktion des Typs CompactMETAL TR der Firma AEROCOMPACT verwendet. Dieses selbsttragende Schienensystem ist speziell für die Verlegung auf Sandwich-Dacheindeckungen konzipiert. Die statisch relevante Hauptverankerung erfolgt an den Trägerpunkten über spezielle Bohrschrauben und Distanzhülsen direkt durch das Dachteil in die darunterliegende BSH-Holz-Tragkonstruktion. Zwischenliegende Sockel zur reinen Lastverteilung werden mittels Dünnblechschrauben in der Außenschale fixiert. Dadurch werden auftretende Wind-Sogkräfte und Schneelasten gezielt in das primäre Gebäudetragwerk eingeleitet, ohne die Sandwichpaneele einer unzulässigen Schäl- oder Biegebeanspruchung auszusetzen. Die eigentliche Fixierung der Module auf den Modulschienen erfolgt beidseitig über geprüfte Aluminium-Mittel- und Endklemmen des Herstellers.



Die Befestigung der Photovoltaik-Module an der Fassade erfolgt mit dem Wandmontagesystem AeroCompact CompactWALL TR59. Dabei werden zunächst die TR59-Wandkonsolen an den statisch vorgegebenen Befestigungspunkten mit den vorgesehenen Befestigungsmitteln an der Tragkonstruktion verschraubt. Zur Sicherstellung der Tragfähigkeit wird die Wandkonstruktion in Achse A durch den Einbau von zusätzlichen vertikalen Stehern zwischen den bestehenden Wandriegeln verstärkt. Anschließend werden die TR-Montageschienen auf den Wandkonsolen montiert und fixiert, wobei Schienenstöße mit Schienenverbindern und erforderlichen Dehnungsfugen ausgeführt werden. Die Photovoltaik-Module werden danach reihenweise auf den Montageschienen positioniert und mittels geprüfter End- und Mittelklemmen des AeroCompact-Systems befestigt.

Wechselrichter:
Die Wechselrichter werden auf den Paneelen der Hallenwand in einer Höhe von ca. 4 m montiert.
Die Wechselrichter sind mit einer selbsttätig wirkenden Freischaltstelle ENS ausgestattet. Im Wechselrichter ist auf der DC-Seite ein DC-Trennschalter und eine Isolationsüberwachung sowie auf der AC-Seite eine Fehlerstrom-Überwachungseinheit (RCMU) gemäß ÖVE/ÖNORM E 8101 integriert.

Beschaltung der Wechselrichter:
Wechselrichter 1 (SUN2000-115KTL-M2)
6 Stränge á 21 Module
5 Stränge á 20 Module
6 Stränge á 18 Module
2 Stränge á 16 Module

Wechselrichter 2 (SUN2000-115KTL-M2)
5 Stränge á 21 Module
5 Stränge á 20 Module
2 Stränge á 19 Module
4 Stränge á 18 Module
2 Stränge á 17 Module

Wechselrichter 3 (SUN2000-115KTL-M2)
3 Stränge á 22 Module
6 Stränge á 18 Module
4 Stränge á 17 Module
2 Stränge á 16 Module
2 Stränge á 13 Module

Wechselrichter 4 (SUN2000-115KTL-M2)
15 Stränge á 18 Module
2 Stränge á 17 Module

Wechselrichter 5 (SUN2000-100KTL-M2)
1 Strang mit 21 Modulen
2 Stränge á 20 Module
10 Stränge á 18 Module

Verkabelung:
Die geschlossenen Kabeltassen mit den DC-Kabeln werden über das Dach bis zu den Wechselrichtern geführt. Die Wechselrichter werden mit 5-poligen Leitungen mit dem AC-Verteiler verbunden. Ausgehend von dem AC-Verteiler der PV- Anlage wird eine 5-polige Leitung in den Technikraum geführt und im Bestandsverteiler an eine LS abgesicherte Kupferschiene angeschlossen.

Tragkonstruktion und Dacheindeckung:
Die Hallen wurden in Holzbauweise (R30) errichtet, die Dachkonstruktionen bestehen aus einer Holzkonstruktion (BSH R30) mit Paneelen als Dacheindeckung. Die Halle 3 besteht aus zwei Brandabschnitten, welche durch eine Brandwand voneinander getrennt sind. Die Halle 4 bildet einen eigenständigen Brandabschnitt.

Statische Nachweisführung:
Die statische Nachweisführung für das primäre und sekundäre Gebäudetragsystem der Lagerhalle basiert auf der rechnerischen Überprüfung der bestehenden Brettschichtholzkonstruktion in der Feuerwiderstandsklasse R30. Für die Dachkonstruktion mit einer Dachneigung von 5,1° wurde in den ursprünglichen Lastannahmen im Jahre 2020 ein Eigengewicht des Dachaufbaus aus PU-Sandwichpaneelen (120 mm), Einhängepfetten und Installationslasten sowie einer flächenbündigen PV-Anlage mit einer ständigen Last von insgesamt 0,5 kN/m² angesetzt. Als veränderliche Einwirkungen wurden die Schneelast gemäß ÖNORM B 1991-1-3 mit 0,85 kN/m² sowie die Windlast gemäß ÖNORM B 1991-1-4 mit einem maximalen Winddruck am Dach von 0,25 kN/m² zugrunde gelegt, wobei ergänzend eine Dachnutzlast der Kategorie H mit einer Flächenlast von 1,00 kN/m² berücksichtigt wurde.

Unter Berücksichtigung einer Aktualisierung der normativen Grundlagen zur Schneelast gemäß ÖNORM B 1991-1-3:2022 – nunmehr mit 0,48 kN/m² angesetzt - ergab die statische Überprüfung aus dem Jahr 2024 ein verbleibendes Auflastpotenzial von ca. 0,37 kN/m² für die flächenbündige Aufbringung einer Photovoltaikanlage. Diese wurde im Dachaufbau mit 0,20 kN/m² angesetzt, die Summe der ständigen Lasten beträgt 0,70 kN/m². In Summe ergibt sich eine Lastreserve von 0,22 kN/m².

Vom zuständigen Tragwerksplaner der BSH-Holzkonstruktion liegt eine schriftliche Bestätigung vor, wonach das bestehende Hallentragwerk diese zusätzliche Flächenlast der PV-Anlage ohne Beeinträchtigung der Trag- und Standsicherheit aufnehmen kann, sofern keine zusätzlichen unzulässigen Installationslasten auf dem Dach vorhanden sind und die statisch erforderlichen Randabstände der Befestigungsschrauben in den BSH-Pfetten eingehalten werden.
Die Nachweisführung erfolgt dabei mittels Gegenüberstellung unterschiedlicher zeitlicher Normenstände, aus denen hervorgeht, dass die zum Bewilligungszeitpunkt anzusetzenden Schneelasten dem nunmehrigen Normenstand entsprechend eine Verringerung erfahren haben. Da der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit bestehender Tragwerke entsprechend dem Stand der Technik gemäß dem OIB-Leitfaden OIB-RL 1 (OIB-330.1-005/253) noch nicht erfolgt ist, wird hierfür ein entsprechender Auflagepunkt empfohlen.

Im Rahmen der statischen Nachweisführung für die Wände wurden die bestehende Holzriegelwand sowie die maßgebenden Wandriegel in Achse A hinsichtlich der zusätzlichen Beanspruchungen durch die geplante Photovoltaikanlage rechnerisch überprüft. Bei der Erstberechnung unter Berücksichtigung der Eigenlasten, der Zusatzlasten der PV-Fassadenmodule und der maßgebenden Windkräfte ergab sich für die bestehenden Wandriegel eine rechnerische Überschreitung mit einer Ausnutzung von 117 % der zulässigen Beanspruchbarkeit, wodurch die vorhandene Tragfähigkeit für die Zusatzbelastung nicht ausreichend war. Zur Sicherstellung der erforderlichen Tragfähigkeit wurde als konstruktive Verstärkung der Einbau von zusätzlichen vertikalen Stehern zwischen den bestehenden Wandriegeln in Achse A vorgesehen, welche statisch wirksam angeschlossen werden und die auftretenden Kräfte ordnungsgemäß in die angrenzenden Bauteile ableiten. Unter Berücksichtigung dieser Verstärkungsmaßnahme reduziert sich die maßgebende rechnerische Ausnutzung auf $\eta = 0{,}87$ beziehungsweise 87 %, womit der statische Tragfähigkeitsnachweis normgerecht erfüllt ist.

Der statische Nachweis der bestehenden Sandwich-Dachpaneele (Typ Pflaum DP PU 120 bzw. Ondatherm D100/DP100) erfolgt über eine rechnerische Überprüfung der zulässigen Stützweiten auf Grundlage der Herstellertabellen von ArcelorMittal. Hierbei wird eine maßgebende Gesamtflächenbelastung von qk = 1,10kN/m^2 angesetzt, die sich aus der Schneelast Sk = 0,60 kN/m^2, der Windlast Wk = 0,41kN/m^2 und der Photovoltaik-Auflast P_V = 0,25 kN/m^2 zusammensetzt. Bei dem gegebenen Pfettenabstand von evorh = 3,26 m liegt die vorhandene Stützweite unterhalb der rechnerisch maximal zulässigen Stützweite von 3,57 m, womit die erforderliche Tragfähigkeit des Paneels erfüllt ist.
Ergänzend liegt eine schriftliche Bestätigung des Hallenerrichters Rubner Holzbau GmbH vor, welche die Aufbringung einer flächenbündigen Photovoltaikanlage auf den Dachpaneelen freigibt. Diese setzt voraus, dass punktuelle Einzellasten aus dem Montagesystem den Grenzwert von 100 kg pro Auflagerpunkt nicht überschreiten und die Lastverteilung im Mittel über die Systemfläche der angesetzten Flächenlast entspricht.

Zur Vermeidung unzulässiger Schäl- und Biegebeschädigungen der Sandwichdeckschichten wird das Schienensystem AEROCOMPACT CompactMETAL TR verwendet. Abhebende Wind-Sogkräfte werden über lange Bohrschrauben und Distanzhülsen direkt durch das Dachteil in die BSH-Pfetten des Primärtragwerks eingeleitet, während Druck- und Schneelasten über kurze Sandwichsockel auf den Hochsicken flächig abgetragen werden.

Fluchtwege:
Die bestehenden Fluchtwege werden nicht beeinträchtigt.

Blitzschutz:
Die PV Anlage wird in die vorhandene Blitzschutzanlage eingebunden. Überspannungs-Ableiter und Potentialausgleich werden blitzstromtauglich ausgeführt.

Netzanschluss:
Der erzeugte Ökostrom wird zur Eigenversorgung und Überschusseinspeisung verwertet. Der Anschluss an das öffentliche Netz erfolgt im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber (Netz Burgenland Strom GmbH).

A u f l a g e n

Bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Photovoltaikanlage werden gemäß § 12 Bgld. ElWG 2006 zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen folgende Auflagen als erforderlich erachtet:

Hochbautechnische Auflagen:

1) Die Nachweisführung über die ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit des bestehenden Bauwerkes hat gemäß dem Leitfaden zur OIB RL 1 (OIB-330.1-005/253) durch einen nach dem Gewerberecht oder dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachmann zu erfolgen. Dieser Nachweis ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen und der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
2) Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule am Dach ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten.
3) Die Befestigung der PV-Module (inkl. Unterkonstruktion) darf nicht ausschließlich in der Deckschale des Dachpaneels erfolgen, sondern es die gesamte Lasteinleitung in die Primär- oder Sekundärdachkonstruktion (Binder bzw. Pfetten) zu erfolgen.
4) Auf den Traufenseiten von Dachflächen über allgemein zugänglichen Bereichen sind Schnee- und Eisfänge zu errichten.
5) Bei der Schlussüberprüfung sind folgende Protokolle und Nachweise dem/der GutachterIn zur Einsichtnahme vorzulegen sowie vom Bauwerber aufzubewahren und im Falle einer Bauüberprüfung zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
    - Statische Nachweisführung gemäß Leitfaden OIB-RL 1
    - Bestätigung der ausführenden Firma über die ordnungsgemäße Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule gemäß statischer Bemessung
    - Bestätigung der ausführenden Firma über die Verstärkung der Wandkonstruktion gemäß statischer Berechnung.

Hinweise:
Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.
Bei der Planung von erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen bei späteren Arbeiten auf den Dächern wird auf die ÖNORM B 3417 hingewiesen.

Elektrotechnische Auflagen:

6) Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2025-10-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
7) Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich und Überspannungsschutz gemäß den Bestimmungen der OVE Richtlinie R6-2-1 sowie der OVE Richtlinie R6-2-2 einzubinden.

8) Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2025-10-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
9) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2025-10- 01 unter Berücksichtigung den Anforderungen an Prüfung, Dokumentation und Instandhaltung gemäß OVE EN 62446-1:2019-05-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis der Erstprüfung ist im Erstprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.
10) Der Errichter der PV-Anlagen hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
12) Die Photovoltaikanlage darf zu keiner Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Blitzschutzanlage führen. Hierzu ist die PV-Anlage in die Blitzschutzanlage unter Anwendung der OVE-Richtlinie R 6-2-1 „Blitz- und Überspannungsschutz: Teil 2-1: Photovoltaikanlagen – Blitz- und Überspannungsschutz“ zu integrieren. Der Anlagenbetreiber hat eine diesbezügliche Bestätigung von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Blitzschutzanlagen berechtigten Person/Unternehmen zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Betriebsauflagen:

13) Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2019-05-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.
14) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu belehren. Die Nachweise über diese Belehrungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
15) Die allgemeinen Anforderungen für den Betrieb elektrischer Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 sind einzuhalten.

Hinweise:
Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.
Die Netzentkopplungsstellen sind gemäß den Bestimmungen der TOR (Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) der E-Control Austria, TOR Erzeuger Typ A (für Anlagen kleiner 250kWp) bzw. TOR Erzeuger Typ B (Anlagen größer als 250kWp aber kleiner als 35MWp) in letztgültiger Version im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu errichten
In Hinblick auf die Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften der Feuerwehr wird auf die Einhaltung der OVE Richtlinie R 11-1:2022-05-01 hingewiesen.

Brandschutztechnische Auflagen:

16) Beim Hauptzugang zur Halle 3 ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für den Hauptzugang befindet.
17) Bei den Elektroverteilerkästen und bei der Messwandlung ist ein Hinweisschild über das Vorhandensein einer PV-Anlage dauerhaft anzubringen.
18) Die metallischen Systemkomponenten der Tragkonstruktion sind entsprechend zu erden.
19) Die Verkabelung der PV-Anlage ist bei Übertritt vom Brandabschnittsgrenzen mit dazu zugelassenen Abschottungssystemen (UV- und Witterungsbeständig) abzuschotten. Der Behörde ist bei Fertigstellung ein Prüfzeugnis des verwendeten Abschottungssystems sowie eine Bestätigung der ausführenden Firma über die fachgerechte Installation vorzulegen.
20) Sämtliche DC-Leitungen der Photovoltaikanlage müssen im Außenbereich der UV-Strahlung dauerhaft standhalten können und für die Verwendung bei Photovoltaikanlagen geeignet sein. Ein Produktdatenblatt sowie eine Bestätigung der ausführenden Firma ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
21) Die DC-Leitungen sind derart zu verlegen, dass durch Witterung oder mechanischen Einflüssen die Isolation der Leitungen nicht beschädigt werden können (z.B. verlegen in Kabelkanälen oder befestigen mit UV-beständigen Kabelbindern, etc.). Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
22) Ein längeres Eintauchen der Leitungen in Regenwasser ist insbesondere bei Steckverbindern zu vermeiden. Die Leitungen dürfen daher nicht direkt auf der Dachfläche aufliegen.
23) Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
24) Brennbare Materialien (Lagerungen) müssen einen Abstand von mind. 3,00 m zu den Wechselrichtern aufweisen. Alternativ kann der Wechselrichter in einem metallischen (nicht brennbar, mindestens A2) Schaltschrank untergebracht werden.
25) Die Wechselrichter sind derart zu positionieren, dass keine Beschädigung durch betriebliche Vorgänge (z.B.: Fahrbewegungen mit Stapler, Radlader, etc.) zu erwarten ist. Können die Wechselrichter nicht außerhalb des Gefährdungsbereiches (Fahrprofil von Fahrzeugen) montiert werden, sind Schutzvorkehrungen gegen mechanische Beschädigung (z.B.: Kennzeichnung von Fahrbereichen und/oder Anbringung eines Anfahrschutzes) auszuführen.
26) Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, der PV-Notschalter, die DC-Trennstelle (Feuerwehrschalter), die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind.

Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.

27) Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine Parie ist im bei den Wechselrichtern aufzubewahren. (Hinweis: Ein Beispiel eines derartigen Übersichtsplanes findet sich als Anhang in der TRVB 121 O, Ausgabe 2025 wieder.)
28) Bei der Einführung der DC-Leitungen in das Gebäude ist sicherzustellen, dass die Leitungen nicht direkt an brennbare Bauteile (z.B.: tragende Bauteile, Wärmedämmung, etc.) anstehen (z.B. führen innerhalb eines nicht brennbaren Rohres).
29) Durchführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile oder durch Trennbauteile sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse des durchdringenden Bauteils herzustellen, und durch Ausführung von geeigneten Maßnahmen (z.B. Manschetten, Abschottungen, Streckenisolierung, Brandschutzklappen, etc.) sichergestellt werden, dass der Feuerwiderstand trotzdem erhalten bleibt.

K o s t e n

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von **EUR 109,50** zu entrichten.

Für die mündliche Verhandlung, an der ein kommissionsgebührenpflichtiges Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zwei angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine Kommissionsgebühr von insgesamt **EUR 32,80** zu entrichten.

Zusätzlich zu den Verwaltungsabgaben entsteht eine Gebührenschuld nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF in der Höhe von **EUR 1.029,00** (Ansuchen EUR 21,00; Niederschrift vom 09.11.2026 EUR 84,00; Beilagen EUR 924,00).

Der **Gesamtbetrag von EUR 1.171,30** (Verwaltungsabgaben und Gebühren) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, IBAN: AT19 5100 0910 1300 1400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Belegnummer 200668234** anzugeben.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 23.06.2026 hat die **Scheiblhofer Lukas GmbH, Angeräcker 1, 7163 Andau,** um elektrizitätsrechtliche Genehmigung (Anlagengenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb **einer Aufdach-Photovoltaikanlage** – örtlich gebundene Erzeugungsanlage für Elektrizität – mit einer elektrischen Leistung von **709,81 kWp (Überschusseinspeiser)** auf dem **Grundstück Nr. 726/3** der **KG Andau**, angesucht.